



AWS

Martin Gihl GmbH Abfallwirtschaft und Steingewinnung

Annahmekriterien für Abfälle auf unsere Deponie

§ 1 Allgemein

Es gilt unsere Betriebsordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Vorab einer Annahme von Abfällen auf unserem Werk muss uns zwingend der Abfallerzeuger der jeweiligen Maßnahme genannt werden.

Vorab einer Annahme von Abfällen auf unserem Werk muss uns zwingend der Abrechnungspartner der jeweiligen Maßnahme genannt werden.

Annahme von asbesthaltigen Baustoffen freitags nur bis 12:00h.

Koordination der Anlieferungen durch unser Personal.

Bei Abweichung der Abfälle von der vereinbarten Deklaration behalten wir uns die Umdeklaration oder die Rückweisung der Abfälle vor

Anlieferung kann erst durch unsere Freigabe erfolgen. Hierfür erhalten Sie einen Baustellenzettel.

§ 2 Analyse - Chemische Parameter

1.
Analyse des Abfalls nach Deponieverordnung in der derzeit gültigen Fassung inklusive der Metalle im Feststoff nach LAGA M 20.
Weiterhin Vorlage des Probenahme- sowie Probebegleitprotokoll.

2.
Analyse des Abfalls muss mindestens 3 Tage vorab einer möglichen Anlieferung vorliegen.

Stand 19.06.2018

Seite 1 von 3

3.

Auswertung der Analyse muss mit unseren genehmigten Grenzwerten, den Kriterien der Deponieverordnung, den behördlichen Regelungen und unserer Genehmigung konform sein.

§ 3 Annahme mineralische Abfälle – Boden und Steine, Bauschutt

1.

Annahme max. erdfeucht, staubfrei und frei von stofffremden Störstoffen.

2.

Max. Kantenlänge 40 x 40 cm.

3.

Bei Gipsanteil > 5 % erfolgt die Annahme als gipshaltiger Abfall.

4.

Keine Annahme von pastösen oder schlammigen Massen.

5.

Keine Annahme von Verbundstoffen mit Styropor.

Keine Annahme von Gipskartonplatten.

§ 4 Annahme asbesthaltiger Baustoffe

1.

Annahme von asbesthaltigen Baustoffen nur nach Rücksprache und Koordination durch uns.

Keine Annahme freitags ab 12:00h.

Asbestabfälle unterliegen der elektronischen Nachweisführung.

2.

Annahme, Verpackung und das gesamte Handling der asbesthaltigen Abfälle vorab und während der Anlieferung unterliegt der TRGS 519 sowie dem LAGA-Merkblatt M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Annahme erfolgt ausschließlich verpackt in BigBags. Die Asbestabfälle müssen deutlich mit dem Hinweis „Achtung Enthält Asbest“ gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein und dürfen nur in geeignetem Verpackungsmaterial angeliefert werden.

Keine Annahme von Container-Big Bags. Keine Annahme von defekten BigBags.

3.

Es dürfen nur Asbestabfälle angeliefert werden, die soweit vorbehandelt sind, dass beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die asbesthaltigen Abfälle müssen staubdicht verpackt sein. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie beim Entladen nicht beschädigt werden kann

Ein Umverpacken von Big Bags ist aus genehmigungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Ein Verpacken in BigBags ist auf unserem Gelände nicht zulässig.

4.
Nachtspeicheröfen unterliegen dem Elektro- sowie Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und werden nicht angenommen.

5.
Besteht Unsicherheit darüber, ob die Abfälle asbesthaltig sind oder nicht, so werden sie als asbesthaltig behandelt.